

Satzung
der Interessengemeinschaft der Dialysepatienten und Nierentransplantierten
Bodensee-Oberschwaben e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft der Dialysepatienten und Nierentransplantierten Bodensee-Oberschwaben e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.**
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, insbesondere
 - a) Information seiner Mitglieder über alle rechtlichen, sozialen und sonstigen Fragen, die mit ihrem Zustand als Nierenkranke in Zusammenhang stehen
 - b) gegenseitige Hilfe und Beratung in allen Fragen, die sie als Schwerbehinderte betreffen
 - c) Wahrnehmung der Interessen der Nierenkranken gegenüber allen Behörden, Versicherungen, Kassen usw. (Näheres regelt die Geschäftsordnung)
Vertretung der Nierenkranken in der Öffentlichkeit
 - d) Zusammenarbeit mit den Dialysezentren des Landes, mit dem Ziel einer optimalen Dialysebehandlung
 - e) Pädagogische und psychologische Betreuung der Nierenkranken, um ihrer krankheitsbedingten Isolation entgegenzuwirken.**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.**
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.**
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.**
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützig anerkannte Einrichtung, die im Interesse der chronisch Nierenkranken arbeitet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Nierenkranke und ihre unmittelbaren Angehörigen, im Dialysefall der Partner, werden.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb vier Wochen. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift und ggf. das betreuende Behandlungszentrum enthalten.
- (4) Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die dann in der nächsten Mitgliederversammlung mit Mehrheit endgültig darüber entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch den Tod des Mitgliedes
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, an den Vorstand zu erklären (beginnend mit dem Monatsersten).
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er gegen Vereinsinteressen gröblich verstößt. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats beim Vorstand eingelegt werden muss. Dem Mitglied ist innerhalb von sechs Monaten die Gelegenheit zu geben, in einer Mitgliederversammlung sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.

§ 5

Mitgliederbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Fördernde Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihre nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassiers, den Prüfungsbericht der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Aufgaben des Vorstandes im kommenden Geschäftsjahr
 - f) die Verwendung der aufgebrachten Mittel
 - g) Auflösung des Vereins
- (2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung soll auch von den fördernden Mitgliedern besucht werden, sie haben beratende Stimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden und Kraft schriftlicher Vollmacht vertretenen Stimmberechtigten gefasst, soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Zur Auflösung des Vereins und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, jedoch mehr als 50% aller Stimmberechtigten.
- (4) In den Fällen der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von mindestens vier und nicht mehr als sechs Wochen. Die schriftliche Form ist durch Veröffentlichung der Einberufung im Mitteilungsblatt des Vereins gewahrt.
- (6) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt. Der Vorsitzende hat dann innerhalb von zwei Monaten eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.**
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei Mitglieder, darunter den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.**
- (3) Er führt den Verein im Sinne der Satzung und nach den Weisungen der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich herbeigeführt werden.**
- (4) Der Vorstand kann zur Förderung der Arbeit des Vereins auch Arbeitsgruppen bilden, in dem auch Nichtmitglieder berufen werden können.**
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.**

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so werden Liquidatoren der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.**

Gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss muss die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Dieser Beschluss darf erst nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt gefasst werden.

Friedrichshafen den 26.10.1975

mit Änderung der §§ 1 und 8 vom 16.10.1992

mit Änderung der §§ 2 und 9 am 10.08.2018 aufgrund der Satzungsprüfung FA Kempten-Immenstadt vom 19.12.2017